

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 12. Januar 2011

§ 89

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Pflegefiananzierung in Behinderteneinrichtungen)

(Berichte Regierungsrat, 21.12.2010; Kommission Gesundheit und Soziales, 5.1.2011)

Eintreten

Franz Landolt, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt namens der einstimmigen Kommission Eintreten und unverändert Verabschieden der von ihr vorgeschlagenen Fassung. – Bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) und der Einführung von Pflegeheimlisten war nie beabsichtigt, die Finanzierung der Behinderteneinrichtungen wie bei den Alters- und Pflegeheimen auf die Gemeinden zu übertragen. Es ist nun zu klären, wer was zu bezahlen und zu unterstützen hat. Um keine Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen, ist die vorgeschlagene Regelung, welche die Kantone Zürich und Thurgau bereits kennen, durch den Landrat rückwirkend auf den 1. Januar 2011 und bis zur Landsgemeinde 2011 in Kraft zu setzen. Diese Landsgemeinde wird dann darüber zusammen mit den am 22. Dezember besprochenen Themen zum EG KVG befinden. – Derzeit werden von 270 behinderten Menschen des Kantons Glarus 160 im Kanton betreut und im Glarnersteg und im Fridlihus, den beiden betroffenen Institutionen, nur Erwachsene gepflegt. Ob dies so bleiben wird, ist ungewiss, weshalb "erwachsene" im Gesetzestext zu streichen ist. – F. Landolt dankt den für die Vorlage Verantwortlichen für fachliche Unterstützung und den Kommissionsmitgliedern für engagiertes Beraten.

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* dankt Kommission und Kommissionspräsident für Diskussion und Flexibilität. – Die kurzfristig eingereichte Vorlage schafft Klarheit. Da sich Glarnersteg und Fridlihus ebenfalls auf der Pflegeheimliste befinden, könnten laut der 2010 erlassenen Vorgabe die Gemeinden als für das Tragen deren Pflegerestkosten verpflichtet angesehen werden, wie dies bei der stationären Altersbetreuung der Fall ist. Dies ist nicht gewollt und per 1. Januar 2011 zu korrigieren, indem der Landrat die Regelung notrechtlich auf dieses Datum in Kraft setzt; die beiden Institutionen sollen nicht ihre Finanzsysteme umstellen müssen. – Die Regierung ist mit der keine materielle Änderung bringenden Kommissionsfassung einverstanden und ersucht um Zustimmung zur Vorlage.

Detailberatung

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.